

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

200 (2.12.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 200.

Karlsruhe 2. Dezember.

(Schluß der einhundert sechs und vierzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.)

Staatsr. Winter antwortet auf die von dem Abg. v. Rotteck angekündigte Frage:

„Ich wünsche, daß diese Frage umgangen, oder daß die Kammer solche nicht zugeben möge. Es kann nur wieder zu Mißverständnissen und Zerwürfnissen führen, die wir am Schluß unserer Verhandlungen um so weniger nöthig haben, und es könnte der Fall seyn, daß wir manches berühren müßten, dessen wir gern enthoben seyn möchten.

v. Rotteck wünscht, daß diese Erklärung mit der größten Offenheit gegeben werde, und da diese Frage gerade eine Lebensfrage sei, müsse sie gestellt werden.

Staatsr. Winter. Was die zweite Frage anbetrifft, so kann ich solche sogleich beantworten: Meine Dienstpflcht erlaubt mir nicht, mich über Gegenstände zu äußern, die ich kraft meines Dienstes erfahre, wenn die Regierung solche nicht selbst zur Sprache gebracht hat. Wenn übrigens in einem öffentlichen Blatt eine Vorstellung der Herrn Fürsten von Löwenstein abgedruckt ist, und diese Herren widersprechen nicht, so haben sie damit wohl zugegeben, daß sie solche übergeben haben. Unsere Sache wäre es, darauf zu antworten.

v. Rotteck bemerkt darauf, daß eine Frage nach dieser Vorstellung der Kammer doch erlaubt sei.

Staatsr. Winter. Wenn Sie jede ungeeignete, oder jede unverständige Vorstellung, die bei uns einkommt, zum Gegenstande Ihrer Berathung machen wollten, so hätten Sie viel zu thun, abgesehen davon, daß diese Beurtheilung lediglich Sache der Verwaltung ist.

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen und mit Zustimmung des Reg. Commissärs die abgekürzte Form der Berathung über den so eben von dem Abg. Merk erstatteten

Bericht beschloffen. Nach kurzen Erläuterungen des Berichterstatters tritt die Kammer seinen Anträgen bei.

Es folgt hierauf die Diskussion über den in Abwesenheit des Reg. Commissärs vorgetragenen Bericht des Abg. v. Rotteck über die Verantwortlichkeit der Minister.

v. Rotteck wiederholt die Anträge der Commission; sie schlägt vor, die von der ersten Kammer beschlossenen Änderungen in der Adresse bei Art. 2 a, bei Art. 3, 5 und 6, mit kleinen Redactionsverbesserungen anzunehmen. Bei Art. 7 sagt der Bericht: „Der das Begnadigungsrecht des Regenten beschränkende Artikel 7 wurde von der ersten Kammer gestrichen. Es soll also ein unbeschränktes und unbedingtes Begnadigungsrecht stillschweigend statuiert werden. Ein solches liegt wohl nicht im Geist und Begriff des fraglichen Gesetzes. Ihre Commission, m. H., glaubt daher, daß wenigstens die im Gesetz von 1820 und im Gesetzesentwurf von 1822 stehende Beschränkung (welche jedenfalls die Beurlaubung im Amt oder die Wiederanstellung des zur Entfernung oder Entsetzung Verurtheilten verbietet), oder noch besser die nachstehende sollte zu erbitten seyn: „das Begnadigungsrecht kann der Regent nur im Fall eines vom Gericht selbst ausgehenden Antrags ausüben.““

Welcker trägt hier darauf an, daß zu der letztgenannten Beschränkung des Begnadigungsrechtes noch die weitere beigefügt werde, daß der Regent einen Minister nicht wieder anstellen könne.

Schaaff erklärt sich für das Begnadigungsrecht des Regenten, und macht den Antrag, dem Beschlusse der ersten Kammer unbedingt beizutreten.

Merk hält es für inconsequent, daß man eine Distinction des Begnadigungsrechtes eintreten lassen wolle; ein Minister, der angeklagt sei, könne nicht mehr im Amte bleiben.

Bekk spricht sich für das Begnadigungsrecht in beschränk-

ter Weise aus, so daß der §. 10 des Gesetzes vom J. 1820 aufgenommen werde.

Ashbach steht in dem Begnadigungsrechte hier ein weites Thor zur Verkümmern der Gerechtigkeit; Wegel I. stimmt für das Begnadigungsrecht; Kettig v. K. glaubt, wenn man es unbeschränkt ertheile, so heiße das so viel, als das Gesetz nicht geben. Er stimmt für dieses Recht, wenn der Gerichtshof auf Begnadigung anträgt, und wünscht, daß unter die Ausnahmen auch die Pensionirung auf Staatskosten aufgenommen werde.

v. Jzstein spricht gegen das unbeschränkte Begnadigungsrecht.

Staatsr. Winter behauptet dagegen, daß es dem Regenten unbedingt durch die Verfassung eingeräumt sei. Er könne es mißbrauchen, wie jedes andere; dafür sei er aber nur seinem Gewissen und seinem Gotte verantwortlich. Als Abgeordneter füge er hinzu, daß in den meisten Fällen die Anklage gegen einen Minister das Werk einer politischen Parthei sei. Diese behalte Recht, so lange sie die Gewalt habe; komme aber eine andere Parthei wieder auf, so erscheine ihr der Verurtheilte als ein politisches Opfer. Es sei darum gut, dem Regenten das Recht zu geben, einen Mann zu retten, der von verschiedenen Partheien auch so verschieden betrachtet werde. Er beziehe die Begnadigung aber nur auf das Recht, die persönlichen Uebel zu mildern, die den Verurtheilten treffen; habe das Gericht indessen einen Mann für unwürdig erklärt, so könne ihn der Regent natürlich nicht für würdig erklären.

Nachdem v. Rotteck auf verschiedene Einwendungen geantwortet, und Selzam sich für Bekk's Antrag mit dem weitem Zusatz Kettig's v. K., Gerbel aber für den Commissionsantrag ausgesprochen, wird über die verschiedenen Anträge abgestimmt, und Welckers Antrag mit dem von Kettig v. K. gemachten Zusatz angenommen.

Der Art. 9 soll nach der Fassung der ersten Kammer also lauten: „Das Recht der Anklage steht nach dem §. 67 der Verfassungsurkunde nicht der einen oder der andern Kammer, sondern nur beiden Kammern gemeinschaftlich zu.“ Die Commission schlägt den Zusatz vor: „Bei den Schlusss Fassungen über solche Anklagen werden, wie bei Finanzgesetzen, die Stimmen durchgezählt.“ — „Wird auch dieses nicht erwirkt,“ setzt der Bericht hinzu, „alsdann, m. H., haben wir die mit der Berathung dieser Verantwortlichkeitsfache hingebachten Stunden verschwendet.“

Die Kammer nimmt den gemachten Zusatz an.

Die veränderte Fassung des Art. 9 wird ebenfalls nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

(Wir werden die ganze Adresse, wie sie sich nach den Beschlüssen der ersten Kammer und den eben gefaßten Beschlüssen gestaltet, bei der Mittheilung aus der 97. Sitzung, wo dieser Gegenstand zuerst in der zweiten Kammer berathen wurde, beifügen.)

Der Abg. Merk erstattet nun Bericht über die Motion des Abg. Gerbel, auf Vervollständigung und Verbesserung der Wahlordnung.

Er erkennt an, daß die Wahlordnung unstreitig eine tief eingehende Verbesserung erfordere, worüber sich die Überzeugung bei der Prüfung der Wahlen ergeben habe; daß aber hierzu die größte Vorsicht gehöre und demnach eine Revision der Wahlordnung eine höchst umsichtige und sorgfältige Behandlung erfordere, wozu die Zeit jetzt nicht mehr vorhanden sei, weshalb die Commission den einstimmigen Antrag stellt, die Motion bis zum nächsten Landtage zu vertagen.

Was aber einige zweifelhafte Fälle betreffe, so hänge die Lösung mehrerer derselben von einer bloßen Vollzugsvorkehrung ab. Die Commission glaubt: 1) daß überall, wo die Zahl der Wahlmänner nicht dem im §. 41 angenommenen Bevölkerungsverhältnisse entspricht, die Ergänzung als eine bloße Vollzugsmaßregel, als Berichtigung einer irrigen Berechnung ohne weiteres geschehen dürfe; 2) der wahre Sinn des Nachsatzes des Art. 43 der Wahlordnung, „welche ein öffentliches Amt bekleiden“ sei kein anderer, als daß auch praktizirende Ärzte, Advokaten, Rechts- und Kameralpraktikanten wahlfähig seien, indem solche vermöge ihrer Reception zu öffentlichen Ämtern bestimmt sind und in diesen ex delegatione fungiren, und der §. 43 nur Gewerbsgehilfen, Gesinde und Bedienten ausschließen wollte; 3) daß der Wahlcommissär nicht zugleich Wahlmann seyn könne, da er sich hierzu durch die erforderliche Ablegung des Handgelübdes nicht qualifiziren kann; endlich 4) wie die im Art. 79 gedachte absolute Stimmenmehrheit zu rechnen sei.

Es wird auch über diesen Gegenstand mit Zustimmung der Regierungcommission die abgekürzte Form der Berathung beschloffen.

An der Berathung nehmen Theil, die Abg. v. Rotteck, Merk, Schinzinger, Bekk, Knapp, Kettig v. K., Dörr, Schaaff, v. Jzstein, Gerbel. Der Hauptantrag,

die Motion bis auf den nächsten Landtag zu vertagen, wird angenommen.

Besonders kommt die Vermehrung der Wahlmänner nach der Bevölkerung zur Sprache, wobei Staatsr. Winter erklärt, daß dieß gar keinem Bedenken unterliege, indem die Regierung nicht das Mindeste dagegen einzuwenden habe; es möchten der Wahlmänner so viele seyn, als da wollten.

Es wird deshalb auf v. Rottecks Antrag der Wunsch ins Protokoll nieder gelegt, daß die Regierung bis zum nächsten Landtage eine Revision der Wahlordnung vorlegen, in zwischen aber die in dem Berichte genannten Vollziehungsanordnungen treffen möge.

Der Abg. Aschbach erstattet Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte des Direktors und der Professoren am Lyceum zu Rastatt, um Erhaltung und Wiederherstellung des Rastatter Lyceumsfonds.

Diese Bitte beschwert sich über zwei Punkte; 1) daß von dem Lyceumsfond 15,500 fl. zum Bau des Freiburger Seminars genommen und nicht wieder ersetzt worden seien, 2) über den jährlichen Zuschuß von 1195 fl. zu der Regiekasse. Den letzten Gegenstand hält der Berichterstatter durch den Beschluß bei der Verathung über das Budget, wo die Regiekassenbeiträge zur Sprache gebracht wurden, für erledigt. Wegen der 15,500 fl. aber stellt die Commission den Antrag: „der hohen Regierung den zur Kenntniß gelangten Mißbrauch anzuzeigen, damit das wahre Verhältniß durch eine geeignete Untersuchung ermittelt und nach Befund dem Fond die gebührende Vergütung geleistet werde.“

Der Abg. Müller spricht ausführlich über diese Sache und empfiehlt den Antrag der Commission; der Abg. Herr gibt aber so überzeugende Aufschlüsse, daß daraus hervorgeht, daß die ganze Beschwerde auf einer irrigen Rechnungsmanipulation beruhe, weshalb der Abg. Rindeschwender auf die Tagesordnung anträgt, die auch beschloffen wird.

Der Abg. v. Rotteck erstattet hierauf die vierte Fortsetzung des Generalberichts über Petitionen, welche theils durch frühere Beschlüsse oder erhaltene Gesetzesvorlagen in der Hauptsache erledigt, theils aus gleicher Ursache an andere Commissionen verwiesen oder zu verweisen, theils aus verschiedenen Ursachen noch an andere Commissionen zu verweisen oder lediglich zu den Akten zu legen sind. Es umfaßt dieser Bericht folgende 62 Petitionen: I. Petitionen um

Pressfreiheit: 1) der Bewohner der Stadt Sinsheim; 2) der Bürger von Neuhausen; 3) der Gemeinde Schöllbrunn; 4) der Gemeinde Hohenwarth; 5) 61 Bürger der Stadt Baden; 6) 101 Bürger der Gemeinde Rohrbach; 7) 261 Bürger von Walldürn; 8) 42 Bürger von Dypenau, Ibach und Ramsbach; 9) 160 Bürger von Haslach; 10) 24 Bürger von Hohenwarth, Amts Pforzheim; 11) 53 Bürger von Zuzenhausen; 12) 80 Bürger von Hoffenheim, Amts Sinsheim; 13) der Gemeinde Eschelbronn; 14) der Gemeinde Gutenbach, Amts Trysberg; 15) der vier Gemeinden in Simonswald; 16) 44 Bürger von Ruppurr; 17) 80 Bürger der Stadt Pforzheim; 18) 34 Bürger der Stadt Baden; 19) Stadtrath, Ausschuß und Bürger von Neckargemünd; 20) 61 Bürger nebst dem Förster Breithaupt in Sulz; 21) 35 Bürger von Baden; 22) der Gemeinden Fützen, Grimmelshofen und Epfenhofen; sodann eine Dankfagnungsadresse der Gemeinde Lur für die von den Kammern beschlossene Bitte um Pressfreiheit; ferner eine solche von der Gemeinde Unterschelfenz; und endlich von der Mezlerschen Buchhandlung in Stuttgart eingeschickt: „Kritik des badischen Gesetzentwurfes über Pressfreiheit.“

II. Petitionen, die auf Abschaffung oder Minderung der Herrenfrohnden gerichtet sind: von den Gemeinden Muddau, Dumbach, Schloßau mit Schelmbach, Steinbach, Kumpfen, Langenelz, Reissenbach, Mörschenbach und Unterscheidenthal; sodann Michelbach, Amts Neckargemünd, Rohrbach, Amts Sinsheim, und einiger frohndpflichtigen Familien von Ripperg, Amts Walldürn. III. Petitionen um Zehntabschaffung: von den Gemeinden Aglasterhausen und Waldmühlbach, nebst einer Dankadresse der Gemeinde Unterschelfenz. IV. Drei Petitionen in Betreff der Beitragspflicht der Ausmärker, allernächst der Standesherrn zu Gemeindefasten: von der Gemeinde Engewies, von den Gemeinden des Amtsbezirks Heiligenberg und von der Stadt Wertheim.

V. Eine Bitte der Gemeinde Gemmingen, Amts Eppingen, das Bauen von Stein und das Verhältniß der Drittelspflichtigkeit hiezu betreffend. VI. Eine Petition der Gemeinden des Amts Bondorf, um Abschaffung der Mantageinspectoren und Befreiung von der zwangsweise eingeschärften Verordnung wegen des Baumpflanzens an den Straßen. VII. Bitte der Gemeinde Bondorf um Verminderung der Hundetaxe. VIII. Bitte der Handlungsjunft

in Baden um Abstellung des Hausirhandels. IX. Die Bitte der Gemeinde Elsenz um Vergütung der entzogenen Waldfrevelstrafen. X. Erklärung des Frhrn. Alois v. Reichlin zu Konstanz, in Betreff einer für aufgehobene Judensatzgelber dem ehemaligen Besitzer der Grundherrschaft Gailingen, Geh. Rath und Ministerialdirektor Engesser geleistete Entschädigung. XI. Ebenso, die Erklärung des Frhrn. Julius v. Gemmingen-Steinegg gegen die von der Gemeinde Neuhausen hinsichtlich der Frohnden bei der zweiten Kammer eingereichte Petition. XII. Dankadresse einer Anzahl Wahlmänner aus den Ämtern Hüfingen, Stühlingen und Neustadt für die Bestrebungen der Ständeglieder zur Förderung der Wohlfahrt des Volkes. XIII. Dankadresse der Stadt Eberbach für die Anträge in Betreff des Wildschützengesetzes. XIV. Dankadresse der Gemeinde Berwangen, Amts Eppingen, Abschaffung des Blutzehntens und der Herrenfrohnden betreffend. XV. Beschwerden, Wünsche und Bitten: a) der Gemeinden Nickenbach, Willaringen, Bergalingen, Hätten, Altenschwanden, Niedergebisbach u. Hottingen, Amts Säckingen, b) der Lafernwirthe in den Ämtern Waldshut, St. Blasien, Jestetten und Säckingen, c) der Einwohner von Berolzheim, d) einer Anzahl Einwohner von Thiengen und Waldshut, mehrfache Mißbräuche und Lasten betreffend.

Schaaff erhebt ein Bedenken wegen der Petition der Bürger von Waldmühlbach gegen den dortigen Bogt, welches aber durch Staatsr. Winter aufgeklärt wird, indem derselbe das Resultat der darüber gepflogenen Untersuchung anzeigt. Die Eingabe des Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg soll nach dem Wunsche des Staatsr. Winter vorgelesen werden, da diesem anerkannt rechtschaffenen Mann in einer frühern Eingabe sehr wehe gethan worden; es wird indessen bemerkt, daß sie schon bei der Eingabe vorgelesen worden, und somit auch dem Protokoll beige druckt werde.

Die Kammer beschließt nach den Anträgen der Commission, wornach die meisten, als erledigt, zu den Akten gehen. Aus mehreren werden interessante Stellen vorgelesen, die später den Protokollen beige druckt werden sollen.

Der Abg. v. Kotteck berichtet hierauf noch über die Vorstellung des Stadtrathes in Konstanz, den freien Verkauf des von den dortigen Rebgutbesitzern selbst produzierten Weines betreffend, und trägt auf empfehlende Uebergabe der Petition an das höchste Staatsministerium an. Es sprechen

für diesen Antrag die Abg. Kettig v. K., Magg, v. Kotteck, Gerbel, Welcker, Lauer und Herr, dagegen v. Lscheppe, Schaaff, Rutschmann, Wegel II., Selham und Knapp. Die Kammer beschließt mit 27 gegen 19 Stimmen die Tagesordnung.

Einhundert und sieben und vierzigste Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 30. Nov. 1831.

Secretär Grimm zeigt eine Petition des Gemeindeausschusses und mehrerer Bürger zu Billigheim und eine Bitte zweier Erbbeständer daselbst an, und gibt der Kammer Nachricht von folgenden Mittheilungen der ersten Kammer: a) daß sie der diesseitigen Adresse wegen Thätigung der kleinern Forstfrevel durch die Gemeinden beigetreten, b) daß sie der von ihr beschlossenen Adresse wegen des Predigersseminars eine den diesseitigen Beschlüssen entsprechende Fassung gegeben, c) daß sie dem Gesetze über Errichtung der Unterpfandsbehörden ihre Zustimmung nicht ertheilt habe. — Der Abg. Kettig v. L. reicht eine Bitte des Zimmermann u. Conf. zu Lahr und Welcker eine Petition des Smüllers Häfcher zu Ettlingen ein. Die Petitionen gehen an die Petitionscommission.

Der Abg. v. Jhstein nimmt das Wort und trägt eine Beschwerde über den langsamen Druck der Berichte, namentlich des Budgetberichtes vor, wodurch, wenn Braun nicht schneller fördere, der Schluß des Landtages nothwendig weiter hinausgerückt werden müsse, als ohne diesen Umstand nothwendig wäre. Er trägt darauf an, ihn nochmals ernstlich zu schnellerer Förderung dieses Druckes aufzufordern, und wenn dieß nicht helfe, eine andere Druckerei damit zu beauftragen.

Nach einer kurzen Erörterung beschließt die Kammer, das Bureau vorläufig zu dem angegebenen Verfahren zu ermächtigen.

Der Abg. Gerbel erstattet Namens der Petitionscommission Bericht:

1) Ueber die Bitte des Amtsrévisors Scheuermann in Buchen wegen zu niedrig regulirter Pension. Die Commission drückt den Wunsch aus, daß er wieder angestellt werde, kann jedoch keinen andern Antrag stellen, als zur Tagesordnung überzugehen.

Auf Huberts Bemerkung, daß der Mann gesund sei und arbeiten wolle, beschließt die Kammer die Uebergabe ans Großh. Staatsministerium. (Fortsetzung folgt.)